



15. März 1993

Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

Aufgrund des Antrages des EVD vom - 5. März 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

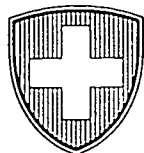
1. Der Entwurf zu einem Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Es kann die Unterzeichnung auch an die Schweizerische Botschaft in Sofia delegieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Micaela Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	10	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

2310.1

Bern, den 5. März 1993

An den Bundesrat

Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

1. Einführung

Am 14. Dezember 1992 ist zwischen der Republik Bulgarien und den im **Pariser Klub** zusammengeschlossenen Gläubigerstaaten, darunter der Schweiz, eine Vereinbarung unterzeichnet worden, die eine Erleichterung des von Bulgarien zu leistenden Schuldendienstes zum Ziel hat. Angesichts der weiterhin schwierigen Wirtschaftslage in Bulgarien und der grossen Belastung, die der Schuldendienst für dieses stark verschuldete Land darstellt sowie in Anerkennung der in den letzten zwei Jahren von der bulgarischen Regierung durchgeführten Wirtschaftsreformen haben sich die Gläubigerstaaten zu diesem Schritt entschlossen. Sie wollen damit einen Beitrag zur Beschleunigung des von der bulgarischen Regierung angestrebten Wechsels des politischen und wirtschaftlichen Systems leisten.

Die Vereinbarung sieht die Umschuldung oder Refinanzierung von Zahlungsrückständen, bzw. Fälligkeiten, die in die Zeit zwischen dem 1. April 1992 (Ende der vorangegangenen Konsolidierungsperiode) und dem 30. April 1993 fallen, aus staatlich garantierten Krediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, für Projekte die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen wurden, vor. Diese zweite Konsolidierung erstreckt sich über die Periode des laufenden Abkommens zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und Bulgarien, wie dies im Rahmen von Pariser Klub Vereinbarungen üblich ist. Die umzuschuldenden Zahlungsrückstände und Fälligkeiten werden auf rund 251 Millionen US-\$ geschätzt. **Auf die Schweiz entfallen ca. 16 Millionen Franken**, wobei es sich dabei ausschliesslich um mittelfristige Handelskredite mit ERG- Deckung handelt.

Am 2. Juni 1992 unterzeichneten die Schweiz und Bulgarien bereits ein erstes Umschuldungsabkommen über einen Betrag von 67 Millionen Franken, welches die Zahlungsrückstände und Fälligkeiten aus den oben erwähnten Krediten, die in die Zeit bis zum 31. März 1992 fielen, umfasste. Damit wurde die Vereinbarung des Pariser Klubs vom 17. April 1991 auf bilateraler Ebene umgesetzt. Die Beträge aus der ersten Konsolidierung werden nicht in die zweite Konsolidierung miteinbezogen. Das bilaterale Abkommen vom 2. Juni 1992 behält damit seine Gültigkeit. Die Forderungen aus jenem Abkommen werden von Bulgarien termingerecht beglichen.

2. Wirtschaftliche Lage in Bulgarien

Die **Wirtschaftskrise** in Bulgarien dauerte 1992 an. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) sank um weitere 12%, nachdem es bereits 1990 und 1991 stark rückläufig war. Die Regierung prognostiziert erst für 1994 ein positives Wachstum. Die Industrieproduktion erreichte im März 1992 ihren Tiefpunkt (65% unter dem Niveau von Januar 1990); seither stagniert sie. Die Ursachen für den massiven Rückgang der Industrie- und der Agrarproduktion waren der **Verlust von Exportmärkten** im Gebiet des früheren RGW und im mittleren Osten (Golfkrieg) sowie die ungenügende Versorgung mit Rohstoffen und Energie (Devisenmangel, Probleme beim Betrieb des Kernkraftwerks Kosloduj). Der Privatverbrauch stand im Zeichen eines Reallohnverlustes von über 30% seit 1990 sowie einem kontinuierlichen Anstieg der **Arbeitslosigkeit**, die Ende 1992 etwa 15% (580'000 Personen) erreichte.

Anfang 1991 wurde in Bulgarien die Wirtschaftsreform ernsthaft an die Hand genommen. Im Einvernehmen mit dem IWF wurde ein einschneidendes **Stabilisierungsprogramm** eingeleitet. Die Währung wurde abgewertet, der Aussenhandel liberalisiert und die Preise grösstenteils freigegeben. Dank einer restriktiven Geld-, Fiskal- und Einkommenspolitik konnte die **Inflation** von über 400% 1991 auf 80% 1992 gesenkt werden. Das Haushaltsdefizit konnte 1992 auf 5% des BIP beschränkt werden; dies allerdings nur deshalb, weil ein Grossteil der Auslandsschulden nicht bedient wurde. Ende Oktober 1992 wurde die Regierung Dimitrov unter anderem wegen der Opposition gegen ihre Stabilisierungspolitik gestürzt. Die neue Regierung unter Premierminister Berov beabsichtigt jedoch, den Reformkurs beizubehalten.

Seit Ende 1991 sind in Bulgarien zahlreiche **institutionelle und strukturelle Reformen** in Angriff genommen worden. Unter anderem wurden ein Bodenreformgesetz, ein Privatisierungsgesetz, ein vergleichsweise liberales Gesetz über Ausländinvestitionen sowie ein Bankengesetz verabschiedet. Während die Privatisierung erst schleppend vorankommt, wurde schon ein beachtlicher Anteil des Bodens an Private zurückerstattet. Im Bankensektor erweist sich die Restrukturierung wegen Schuldenaltlasten riesigen Ausmasses als ausserordentlich schwierig.

Im April 1992 beschloss der **IWF**, Bulgarien einen **zweiten einjährigen Beistandskredit** in der Höhe von 155 Millionen SZR (212 Millionen US-\$) zu gewähren; dies in Anerkennung der bedeutenden Reformfortschritte, die seit der Verabschiedung des ersten IWF-Programms im Februar 1991 erzielt worden waren. Verhandlungen über ein erweitertes dreijähriges Programm mussten Ende 1992 wegen der bulgarischen Regierungskrise abgebrochen werden.

Bulgarien, das von allen Ländern Mittel- und Osteuropas am stärksten in den früheren RGW eingebunden war, vollzieht seit 1991 eine markante **Neuorientierung des Aussenhandels in Richtung Westen**. Die Hartwährungsexporte Bulgariens sind im Laufe der letzten zwei Jahre stark angestiegen. Für 1992 wird ein Aussenhandelsüberschuss von 600 Millionen US-\$ erwartet. Dies obwohl es zu einer realen Aufwertung des Lev kam. Die Zahlungsbilanz hat sich entsprechend verbessert und dürfte 1992 unter Berücksichtigung fälliger Schuldzinsen ausgeglichen gewesen sein. Da nur ein kleiner Teil des Schuldendienstes gegenüber den Geschäftsbanken geleistet wurde, konnten die Devisenreserven innert Jahresfrist um 800 Millionen US-\$ auf 1,1 Milliarden US-\$ Ende 1992 aufgestockt werden.

Bulgarien ist bestrebt, seine Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu den westeuropäischen Ländern auszubauen. Ende 1992 wurde mit der EG ein Assoziierungsabkommen paraphiert. Die EFTA-Staaten ihrerseits eröffneten mit Bulgarien im September 1992 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen, die wegen hoher bulgarischer Forderungen im Landwirtschaftsbereich noch nicht abgeschlossen werden konnten.

3. Bulgariens Aussenschuld

Eines der Hauptprobleme Bulgariens ist die hohe Aussenverschuldung, die sich Ende 1992 auf etwa **13 Milliarden US-\$** belief. Bulgarien ist, im Gegensatz etwa zu Polen, vor allem bei den im Londoner Klub zusammengeschlossenen Geschäftsbanken verschuldet, auf welche 80% der gesamten Bruttoaussenschuld entfallen. Der Ausbruch der bulgarischen Schuldenkrise erfolgte noch unter dem kommunistischen Regime im März 1990 als die bulgarische Aussenhandelsbank einseitig ein Schuldendienst-Moratorium verfügte. Dies führte zu einem **faktischen Kreditstopp** seitens westlicher Gläubiger. Auch die schweizerische Exportrisikogarantie ist seither nicht mehr verfügbar. Seit 1991 versucht Bulgarien die Beziehungen zu den ausländischen Gläubigern (Pariser Klub, Londoner Klub) wieder zu normalisieren.

Im April 1991 wurde im Rahmen des **Pariser Klubs** eine Vereinbarung unterzeichnet, die eine Erleichterung des von der bulgarischen Regierung zu leistenden Schuldendienstes zum Ziel hat. Inzwischen sind beinahe alle entsprechenden bilateralen Abkommen, so auch dasjenige mit der Schweiz, unterzeichnet und vom bulgarischen Parlament genehmigt worden. Im Dezember 1992 wurde im Pariser Klub eine zweite Umschuldung zugunsten Bulgariens beschlossen, deren bilaterale Umsetzung der Gegenstand dieses Antrags ist.

Die Verhandlungen im Rahmen des **Londoner Klubs** über die bei den Geschäftsbanken ausstehenden ca. 10 Milliarden US-\$ kommen nur schleppend voran. Die bulgarische Regierung hat dem Londoner Klub ein Konsolidierungsabkommen vorgeschlagen, das sich an der Brady-Initiative orientiert und eine signifikante Schuldenreduktion beinhaltet. Die Geschäftsbanken reagierten bisher zurückhaltend, aber es scheint sich eine gewisse Annäherung der Standpunkte abzuzeichnen. Als Zeichen des guten Willens leistet Bulgarien seit Oktober 1992 wieder einen Teil der Zinszahlungen an die Geschäftsbanken.

4. Wirtschaftsbeziehungen Schweiz - Bulgarien

Nachdem 1991 ein massiver durch die Wirtschaftskrise und den Devisenmangel bedingter Einbruch stattfand, nahmen die schweizerischen Exporte nach Bulgarien 1992 um 42% zu und erreichten 98 Millionen Franken. Die schweizerischen Importe aus Bulgarien beliefen sich 1992 auf gut 18 Millionen Franken, was einer leichten Zunahme um 3% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Bulgarien und der Schweiz sind durch das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr aus dem Jahre 1973; welches die Meistbegünstigung gewährt (Bulgarien ist nicht GATT-Unterzeichnerstaat), geregelt. Im Oktober 1991 wurden in Bern ein Doppelbesteuerungs- und ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet,

welche noch ratifiziert werden müssen, wozu die Schweiz in beiden Fällen bereit ist. Die Abkommen sind jedoch vom bulgarischen Parlament noch nicht genehmigt worden.

Im Rahmen der G-24 Unterstützung offerierte die Schweiz Bulgarien 1991 einen **Zahlungsbilanzhilfekredit** in der Höhe von 32 Millionen US-\$. Der entsprechende bilaterale Vertrag wurde im September 1992 unterzeichnet und im Januar 1993 vom bulgarischen Parlament genehmigt. Die Auszahlung kann in Kürze vorgenommen werden.

Der Bundesrat beschloss im August 1992, Bulgarien aus dem 800 Millionen Franken Kredit für Mittel- und Osteuropa **Kreditgarantien** in der Höhe von 45 Millionen Franken und eine **Finanzhilfe** von 30 Millionen Franken zu gewähren. Erste Kreditgarantien sind bereits erteilt worden. Das Finanzhilfeabkommen wurde im Dezember 1992 in Sofia unterzeichnet. Die Mittel sind für die Sektoren Energie, Umwelt, Infrastruktur und Gesundheit vorgesehen.

5. Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten Bulgariens

Das am 14. Dezember 1992 von gewissen Gläubigerländern und der Republik Bulgarien im Pariser Klub unterzeichnete Protokoll dient als Basis für das bilaterale Abkommen, welches die Schweiz mit Bulgarien abzuschliessen hat. Der Wortlaut des Entwurfs für dieses bilaterale Abkommen findet sich im Anhang. Der Inhalt ist wie folgt:

- Das Abkommen umfasst bulgarische Schulden, die aus Verträgen mit einer Kreditlaufzeit von über einem Jahr herrühren, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind und die von der Schweiz sowie von der bulgarischen Regierung, bzw. der bulgarischen Aussenhandelsbank garantiert worden sind.
- 100% der Zahlungsrückstände per 30. November 1992 sowie der Fälligkeiten, die in die Zeit zwischen dem 1. Dezember 1992 und dem 30. April 1993 fallen, aus den obengenannten Krediten werden umgeschuldet. Die einzelnen Forderungen werden in separaten Listen aufgeführt, welche ein integraler Teil des Abkommens sind. Die Rückzahlung des Gesamtbetrags erfolgt in acht gleichen Semesterraten, erstmals am 15. August 1999, letztmals am 15. Februar 2003.
- Auf die ausstehenden Beträge wird ein marktnaher Umschuldungszins erhoben, der Gegenstand der bilateralen Verhandlungen ist. Der Zinssatz wird sich um 7% p.a. bewegen.
- Die bulgarische Regierung leistet die fälligen Zahlungen für alle von der Schweizer Regierung garantierten Kredite, die nicht für das vorliegende Abkommen qualifizieren.
- Die Gültigkeit des Abkommens hängt davon ab, dass die Vereinbarung zwischen dem IWF und Bulgarien in Kraft bleibt.

6. Finanzielle Auswirkungen für die Schweiz

Die Umschuldungsmasse (Anteile der ERG und der Exporteure) dieses Abkommens beläuft sich auf insgesamt ca. 17 Millionen Franken, wobei ca. 11 Millionen Franken Zahlungsrückstände per 30. November 1992 darstellen und ca. 6 Millionen Franken Fälligkeiten vom 1. Dezember 1992 bis 30. April 1993 sind. Die erfassten Verfügungen weisen einen Deckungsatz von rund 80% auf. Demnach hat die ERG den Exporteuren für die umgeschuldeten Fälligkeiten gesamthaft einen Betrag von ca. 13,5 Millionen Franken zu vergüten. Ein Teil der Zahlungsrückstände (rund 3 Mio. Franken) wurde den Garantienehmern gemäss eigener Schadenmeldung bereits ausbezahlt. Gesamthaft werden noch ca. 10,5 Millionen Franken vergütet werden müssen, jeweils nach ursprünglicher Fälligkeit.

7. Rechtsgrundlage

Der Bundesrat ist nach Artikel 1 des BB über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 5. Oktober 1990 (SR 973.20) ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen, die der ERG unterstellt worden sind, abzuschliessen und die erforderlichen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

8. Aemterkonsultation

EDA und EFD wurden konsultiert und haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen: - Entwurf Beschlussdispositiv
- Abkommensentwurf

Zum Mitbericht an: - EDA
- EFD

Protokoll-Auszug an:

EVD 10 Exemplare

EDA 10 Exemplare

EFD 10 Exemplare

BK 1 Exemplar

EFK 2 Exemplare

Fin. Del. 2 Exemplare

Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien

Aufgrund des Antrages des EVD vom 5. März 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Entwurf zu einem Abkommen über eine zweite Umschuldung zugunsten der Republik Bulgarien wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Es kann die Unterzeichnung auch an die Schweizerische Botschaft in Sofia delegieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Draft 19. February 1993

Agreement
between
the Government of the Swiss Confederation
and
the Government of the Republic of Bulgaria
on the Rescheduling of Bulgarian Debts

The Government of the Swiss Confederation

and

the Government of the Republic of Bulgaria

in endeavour to act in accordance with the recommendations of the Agreed Minute signed in Paris on December 14, 1992, between representatives of certain creditor countries, among which Switzerland, and representatives of the Government of the Republic of Bulgaria,

have agreed on the following provisions:

Article 1

Debts concerned

1. The present Agreement shall apply to Bulgarian debts resulting from commercial credits guaranteed by the Swiss Confederation of an original maturity of more than one year, and which were extended to the Government of the Republic of Bulgaria or to the Bulgarian Foreign Trade Bank or covered by the guarantee of the Government of the Republic of Bulgaria or of the Bulgarian Foreign Trade Bank, pursuant to a contract or other financial arrangement concluded before January 1, 1991.
2. It is understood that debt service due as a result of the provisions of the Agreement between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria on the rescheduling of Bulgarian debts concluded on June 2, 1992 is not affected by the present Agreement.

Article 2

Terms of the consolidation

1. 100 % of the amounts of principal and interest (excluding late interest) due as at November 30, 1992 inclusive and not paid and 100 % of the amounts of principal and interest (excluding late interest) due from December 1, 1992 up to April 30, 1993 inclusive and not paid on credits mentioned in Article 1 above will be rescheduled.
2. The total amount of the maturities to be rescheduled according to Paragraph 1 of this Article is about Million Swiss Francs. The exact claims are detailed in separate lists, which form an integral part of the present Agreement; these lists may be modified through mutual agreement between the two Contracting Parties.
3. The total amount specified in Paragraphs 1 and 2 of this Article shall be repaid by the Government of the Republic of Bulgaria in 8 equal and successive semi-annual payments, the first payment to be made on August 15, 1999 (end of the grace period) and the final payment to be made on February 15, 2003 (end of the repayment period).

Article 3

Rate of interest

1. The Government of the Republic of Bulgaria shall pay interest on the outstanding amounts. This interest shall be calculated on the individual amounts from the contractual payment date of principal and interest to the date of payment on the basis of 360 days a year and exact number of days elapsed. Such interest shall be paid on February 15 and August 15 of each year, for the first time on August 15, 1993.
2. The rate of interest shall be % p.a..

Article 4

Late interest

In case of delayed payment of any maturity foreseen in Articles 2 and 3 above, late interest shall be paid by the Government of the Republic of Bulgaria at the rate of % p.a.. This interest shall be paid at the shortest possible notice to a Swiss bank which is to be specified.

Article 5

Payment modalities

1. The payments foreseen in the present Agreement shall be made in freely convertible Swiss Francs by the Bulgarian Foreign Trade Bank as an agent on behalf of the Government of the Republic of Bulgaria to a Swiss Bank which is to be specified. If the maturity of such payments falls on a non-banking day in Switzerland, then the respective payment will be due on the first banking day following this due date.
2. The Bulgarian Foreign Trade Bank shall forward a copy of the payment orders to the Federal Office for Foreign Economic Affairs in Berne and to the Export Risk Guarantee Agency in Zurich.

Article 6

Most favoured nation treatment

The Government of the Republic of Bulgaria undertakes to grant Switzerland a treatment at least as favourable as the one granted to any third country for the consolidation or rescheduling of debts at comparable terms.

Article 7

Debt service on loans and credits not covered by the present Agreement

1. The Government of the Republic of Bulgaria undertakes to pay all debt service due and not paid as at the date of the present Agreement, on loans, on credits or pursuant to contracts or other financial arrangements payable on cash terms, extended or guaranteed by the Government of the Swiss Confederation, and not covered by the present Agreement as soon as possible and in any case not later than thirty days after the signature of the present Agreement.
2. This provision applies to amounts owed or guaranteed by the Government of the Republic of Bulgaria or by the Bulgarian Foreign Trade Bank.
3. Late interest will be charged on the amounts concerned.

Article 8

Free access to foreign exchange by other public or private debtors in Bulgaria

The Government of the Republic of Bulgaria will ensure the free and unrestricted access to foreign exchange for the servicing of debts owed by Bulgarian banks other than the Bulgarian Foreign Trade Bank or by other public or private debtors in Bulgaria to or guaranteed by the Government of the Swiss Confederation.

Article 9

Implementation

The validity of the present Agreement depends upon the Government of the Republic of Bulgaria complying with the conditions set out in section IV, paragraph 3 of the Agreed Minute of the Paris Club signed on December 14, 1992.

Article 10

Entry into force

The present Agreement shall enter into force on the day when both Parties have informed each other that the requirements for the entering into force of the present Agreement are fulfilled.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, duly authorized, have signed the present Agreement.

Done in two originals in English in on, 1993.

For the Government
of the Swiss Confederation:

For the Government
of the Republic of Bulgaria:

Confidential**Protocol**

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria have agreed on the following complementary provisions to the Agreement concluded between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria on the rescheduling of the Bulgarian debts done in on, 1993:

1. The enclosed lists are authoritative for Swiss claims resulting from Bulgarian debts which are the subject of consolidation. These lists are an integral part of the Agreement to which this Protocol refers. They can be subject to modification by mutual agreement (for example after order cancellations, price modifications or later declarations).
2. The bank to be specified as foreseen in Articles 4 and 5 of the Agreement to which this Protocol refers is the following: Union Bank of Switzerland, Export Financing Department, P.O. Box, 8021 Zurich.
3. Any divergence as to the implementation of the Agreement to which this Protocol refers shall be settled as soon as possible between the Bulgarian Foreign Trade Bank and the Union Bank of Switzerland, Zurich, if necessary with the assistance of the Federal Office for Foreign Economic Affairs in Berne.
4. The relevant addresses concerned with the implementation of the Agreement to which this Protocol refers are the following:

On the Swiss side:

Federal Office for Foreign Economic Affairs
of the Federal Department of Public Economy
3003 Berne

Telephone: +41 31 - 61 22 11
Fax: +41 31 - 61 23 30
Telex: 911 340 eda ch for ofaec

Export Risk Guarantee Office
P.O. Box
8032 Zurich

Telephone: +41 1 - 384 47 77
Fax: +41 1 - 384 47 87
Telex: 815 060 erg ch

- 6 -

Union Bank of Switzerland
Export Financing Department
P.O. Box
8021 Zurich

Telephone: +41 1 - 234 11 11
Fax: +41 1 - 235 45 70
Telex: 814 589 ub ch

On the Bulgarian side:

Ministry of Finance
102, Rakovski Str.
1040 Sofia

Telephone: +359 2 -
Fax: +359 2 - 80 11 48
Telex: 22727 bg

Bulgarian Foreign Trade Bank
St. Nedelya Sq. 7
1000 Sofia

Telephone: +359 2 - 84 91 / ext. 420
Fax: +359 2 - 87 74 64

Done in two originals in English in on, 1993.

For the Government
of the Swiss Confederation:

For the Government
of the Republic of Bulgaria:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a autorisé

Monsieur Arnold Hugentobler, Ambassadeur de Suisse en Bulgarie, ou Madame Ruth Flint-Ledergerber, conseiller d'ambassade de Suisse à Sofia, à signer "l'Agreement between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Bulgaria on the Rescheduling of Bulgarian Debts".

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 28 avril 1993

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: